

Nr.	Fragestellung des SPUBA vom 11.11.2021	Zuständiges Fachamt	Antwort der Verwaltung
1	Ist eine Befreiung von den Höhenfestsetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gebäude möglich? Kann ergänzend eine Dachbegrünung angelegt werden?	61 / 65	<p><u>PV-Anlage</u></p> <p>Hinweis: Im Rahmen der gebäudetechnischen Konzeptionierung für das neue Gymnasium wurde in Abwägung der Wirtschaftlichkeit einer Geothermie-Anlage für den Neubau der Vorrang vor einer Photovoltaik-Anlage gegeben.</p> <p>Die Dachfläche des Gymnasiums kann in drei Abschnitte gegliedert werden: Im <u>südlichen Abschnitt</u> gäbe es keinen Befreiungsanlass, weil die realisierte Gebäudehöhe auch im Sinne der Anwohnerschaft mit 150,87 m (Attika) deutlich unterhalb der festgesetzten Höhe von 154,00 m realisiert wurde. Die Höhe der oberen Geschossdecke beträgt ca. 149,70 m, also noch gut 1 m unterhalb der Attikahöhe. Die nachträgliche Installation einer PV-Anlage erschiene deshalb aus Sicht der Verwaltung auch im Hinblick auf die Nachbarverträglichkeit zur gegenüberliegenden Wohnbebauung Adlerstraße hier grundsätzlich machbar, wenn die PV-Anlage von der Attika verdeckt würde und somit keine negative optische Wirkung zu befürchten ist.</p> <p>Der <u>mittlere Abschnitt</u> ist weitgehend durch Technikaufbauten belegt. Für den <u>nördlichen Abschnitt</u>, bei dem die festgesetzte Maximalhöhe durch die nachträgliche Erhöhung für G9 weitgehend „ausgereizt“ ist, wäre die Errichtung von PV-Anlagen nur im Rahmen einer Befreiung von den BP-Festsetzungen vorstellbar. Diese wäre aus Sicht der Verwaltung jedoch auch möglich, da die Grundzüge der Planung hiervon nicht berührt sind und auch keine Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen zu erkennen ist.</p> <p><u>Dachbegrünung</u></p> <p>Die ursprünglich geplante Dachbegrünung stünde grundsätzlich ebenfalls nicht im Widerspruch zu den BP-Festsetzungen, wurde jedoch im Vergabeverfahren aus</p>

Nr.	Fragestellung des SPUBA vom 11.11.2021	Zuständiges Fachamt	Antwort der Verwaltung
			wirtschaftlichen Gründen zurückgenommen. Sollte nun über eine zusätzliche Dachbegrünung nachgedacht werden, so muss zunächst eine Prüfung der Statik vorgenommen werden.
2	Können die kleinkronigen Bäume (Säuleneichen) durch großkronige Bäume auf dem oberen Schulhof ersetzt werden? Sind für den oberen Schulhof nur kleinkronige Bäume vorgesehen?	61 / 65 / 70	<p>Bezgl. der Baumartenwahl auf dem Schulhofgelände bestehen seitens des BP <b>keine Einschränkungen</b>.</p> <p>Die Pflanzung von Säuleneichen war nicht auf dem Schulhof vorgesehen, sondern erfolgte aufgrund der beengten Situation und dem zu berücksichtigenden Kurvenradius für Müllfahrzeuge etc. als Randbepflanzung des „shared place“ an der Adlerstraße.</p> <p>Auf der Fläche des oberen Schulhofs sind in erster Linie die Standortbedingungen maßgeblich. Hier ist damit zu rechnen, dass der Boden praktisch ausschließlich aus <b>anstehendem Fels</b> oder <b>Felsausbruchmaterial</b> besteht, was einer Verwendung von anspruchsvollen Baumarten entgegensteht. Eine Gewährleistung von Mindestwurzelräumen (z. B. gem. FLL-RL 12 m<sup>3</sup>) erscheint hier nur unter erheblichem Aufwand möglich). „Großkronige“ Baumarten werden sich auf diesem Standort selbst mit aufwändigen Bodenverbesserungsmaßnahmen voraussichtlich kaum artgerecht entwickeln können.</p> <p>Als standortgerechte Baumarten kämen allenfalls z.B. der Zürgelbaum, die Zerreiche oder die Flaumeiche in Frage, welche inzwischen vermehrt in „schwierigen“ Lagen gepflanzt werden; eine „mittelkronige“ Alternative wäre der bereits am „shared place“ auf der Adlerstraße verwendete Burgenahorn.</p> <p>Alternativ könnte ein Teil des Schulhofareals mit einer <b>berankten Pergola</b> überdeckt werden. Diese Lösung hätte zudem den Vorteil, dass der gewünschte Verschattungseffekt wesentlich schneller als durch Baumkronenzuwachs erreicht würde.</p>

Nr.	Fragestellung des SPUBA vom 11.11.2021	Zuständiges Fachamt	Antwort der Verwaltung
3	Ist die Überdachung der Fahrradabstellplätze bauplanungsrechtlich möglich ggf. mit Begrünung/Photovoltaik?	61 / 65	Bauplanungsrechtlich zählt die Überdachung der Fahrradabstellplätze zu den Nebenanlagen. Diese sind im BP als Bestandteil einer abgestimmten Planung der Außenanlagen als Ausnahme <b>zulässig</b> . Dies betrifft auch etwaige Begrünung oder PV-Nutzungen.
4	Es wurde die Rechtmäßigkeit der Anrechnung des Sportplatzes im LBP hinterfragt, da der Sportplatz niemals genehmigt wurde.	61	<p>Da diese Fläche außerhalb des alten BP 7 liegt, war nicht der planerische, sondern der vorhandene, faktische Bestand unabhängig vom Genehmigungsstatus zu bilanzieren. Die Anrechnung im LBP wurde vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>Der erstmalige Eingriff (durch den in der Hühnerbach-Aue gelagerten Baustellenaushub nebst Anlage des Außensportgeländes) erfolgte vor ca. 50 Jahren, als es noch kein Landesnaturschutzgesetz, bzw. einen Landschaftsplan gab (die erste Fassung des damaligen Landschaftsgesetzes stammt aus dem Jahr 1975). Es galten somit die Verordnungen auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes aus dem Jahre 1935. Nach den damals geltenden Bestimmungen ist die Anlage der Sportanlage auf der Aushubdeponie zumindest als <b>genehmigungsfähig</b> einzustufen.</p>
5	Lage / Standort der im LBP empfohlenen Nisthilfen / Fledermauskästen?	65 / 61	<p>Im Zuge der Neubaumaßnahme wurden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Fledermauskästen an der Sporthalle des Gymnasiums angebracht. Weitere Nistkästen waren demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Selbstverständlich können weitere Nisthilfen für Vögel etc. im laufenden Gestaltungsprozess ergänzt werden.</p>
6	Reduzierung / Begrünung der Gabionen möglich?	61 / 65 / 70	Die Gabione zur südlichen Abgrenzung des Parkplatzes erfüllt auch eine Lärmschutzfunktion und kann daher nicht reduziert, oder durch eine Hecke ersetzt werden. Gleichwohl kann diese Gabione mit Efeu und ggfs. mit weiteren heimischen

Nr.	Fragestellung des SPUBA vom 11.11.2021	Zuständiges Fachamt	Antwort der Verwaltung
			<p>Rankgehölzen, wie Heckenkirsche oder Waldrebe bepflanzt werden. Damit würde sie eine zumindest vergleichbare, durch die in der Gabione enthaltenen Hohlräume voraussichtlich sogar erhöhte ökologische Funktion erfüllen.</p> <p>Eine (nachträgliche) Begrünung auch der übrigen Gabionen steht ebenfalls nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ein Ersatz dieser Gabionen ist technisch möglich.</p>
7	Reduzierung der Lichtverschmutzung? Welche Art von Lampen kommen hier zum Einsatz, kann die Thematik Lichtverschmutzung nachvollzogen werden? Welche Maßnahmen können dagegen umgesetzt werden?	65	Die Beleuchtung der Außenanlagen entspricht in Art und Umfang den DIN-Vorschriften und wird mit moderner LED-Technik ausgeführt. Auf Grund der Pflicht zur Verkehrssicherung der öffentlichen Wegeführungen auf dem Schulgelände und der ursächlichen Gebäudenutzung wurde die Beleuchtung der Außenanlagen und der Fluchtwege aus den Gebäuden konzipiert und umgesetzt.
8	Wurden Maßnahmen gegen Vogelschlag getroffen? Sind diese ggf. nachträglich möglich?	65	<p>Im Rahmen der Planung und Ausführung wurde das Thema Vogelschlag berücksichtigt. Die Gebäudefassade ist eine Lochfassade mit Normalformaten der Fensterflächen, welche i.d.R. keine Angriffsflächen für Vogelschlag bieten. Lediglich der Haupteingang hat eine große Glasfassade, die deutlich zur Hauptfassade zurückspringt und somit ebenfalls keine Angriffsfläche für Vogelschlag bietet.</p> <p>Sollte nun über Maßnahmen zum Vogelschlag nachgedacht werden, müsste zunächst der tatsächliche Bedarf geprüft werden.</p>
9	Ist eine Freigabe des Kleinspielfeldes entsprechend des Spielflächenleitplanes für das Quartier möglich?	65 / 61	Eine öffentliche Nutzung des Kleinspielfeldes wäre BP-konform. Die Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung war Grundlage zur Beauftragung des Schallgutachtens. Dem entsprechend wurde die Lage des Kleinspielfeldes im Schulgelände den schalltechnischen Anforderungen entsprechend vorgegeben (siehe S. 2 der schalltechnischen

Nr.	Fragestellung des SPUBA vom 11.11.2021	Zuständiges Fachamt	Antwort der Verwaltung
			Untersuchung vom 17.08.2015 und S. 13 der Begründung zum Bebauungsplan).
10	Aufwertung der Maßnahmenfläche (Sukzessionsfläche) auf dem ehemaligen Sportplatz („Kraterlandschaft“)?	61	<p>Das in der Tal-Aue gelegene Außengelände wird als festgesetzte Ausgleichsfläche der natürlichen Entwicklung überlassen und somit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann (UNB) dem (hier in „Doppeldeckung“ wirkenden) Landschaftsplan zur Geltung verholfen.</p> <p>Gestalterische Aspekte standen dabei nicht im Vordergrund, sondern vielmehr <b>ausschließlich Aspekte des Arten- und Biotopschutzes</b>. So soll sich auf der mit Felsausbruch bedeckten Fläche ein Mosaik aus trocken-warmen Standorten und Feuchtbereichen bilden und so eine größtmögliche Biodiversität entwickeln.</p> <p>Die Maßnahmen wurden von der UNB begleitet und nach ihrer Fertigstellung abgenommen. Durch die natürliche Sukzession wird sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ein auch optisch ansprechenderer Aspekt einstellen.</p>